

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dicks - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs.Nr.: VT 37/21	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 5
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 8
am 25. Januar 2022 online	Bearbeitung: Prof. Dr. Jamill Sabbagh / Kämmeriamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach Datum: 10.11.2021	

Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Haushaltssatzung für das Jahr 2022.

Abstimmung:

Ja:	Nein:	Enthaltung:
-----	-------	-------------

Sachverhalt:

Siehe Anlage Haushaltssatzung 2022 und Haushalt 2022



**PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE**

Haushalt 2022

**Vorlage für den Regionalvorstand und
die Regionalvertretung**

am 25.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung	3
2. Vorbericht	8
3. Gesamthaushalt	18
4. Einzelpositionen Erträge / Aufwendungen	19
5. Bilanz 2019	20
6. Bilanz 2020 (vorläufig)	21

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2022 vom ...

Aufgrund des § 15 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283, 295), BS 230-1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21), BS 2020-20, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. 2020, S. 728), BS 2020-1, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	229.500,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	262.270,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-32.770,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	229.500,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	262.270,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-32.770,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-32.770,00 Euro
--	-----------------

§ 2 Umlage und Beiträge

1. Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
2. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,10 EUR je Einwohner erhoben, die Hälfte des Betrages je Einwohner für solche Gebiete, die noch einer weiteren Planungsregion angehören. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 1.125,00 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohnerzahl am 30.06.2021	Umlage 2022	
		je Einw.	insgesamt
Kreisfreie Stadt Mainz	216.532	0,10 €	21.653,20 €
Kreisfreie Stadt Worms	86.900	0,10 €	4.345,00 €
Landkreis Alzey-Worms	132.211	0,10 €	13.221,10 €
Landkreis Bad Kreuznach	161.193	0,10 €	16.119,30 €
Landkreis Birkenfeld	81.999	0,10 €	8.199,90 €
Landkreis Mainz-Bingen	214.789	0,10 €	21.478,90 €
zusammen			85.017,40 €

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	Umlage 2022
Stadt Bad Kreuznach	1.125,00 €
Stadt Bingen am Rhein	1.125,00 €
Stadt Idar-Oberstein	1.125,00 €
Stadt Ingelheim am Rhein	1.125,00 €
zusammen	4.500,00 €

3. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2022
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1.500,00 €
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1.500,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.500,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.500,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.500,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	2.250,00 €
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	1.500,00 €
zusammen	11.250,00 €

4. Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 15.02.2022 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

- Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 98.584,74 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2020 beträgt 110.603,41 €, zum 31.12.2021 95.203,41 € und zum 31.12.2022 62.433,41 €.

2. Das Eigenkapital verteilt sich anteilig wie folgt auf die Mitglieder der Planungsgemeinschaft:

Mitglieder	Eigenkapital in v. H.
Kreisfreie Stadt Mainz	22,50
Kreisfreie Stadt Worms	4,50
Landkreis Alzey-Worms	13,50
Landkreis Bad Kreuznach	16,50
Landkreis Birkenfeld	8,50
Landkreis Mainz-Bingen	22,50

Große kreisangehörige Städte, Kammern und Verbände	Eigenkapital in v. H.
Stadt Bad Kreuznach	1,00
Stadt Bingen am Rhein	1,00
Stadt Idar-Oberstein	1,00
Stadt Ingelheim am Rhein	1,00
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1,00
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1,00
Handwerkskammer Koblenz	1,00
Handwerkskammer Rheinhessen	1,00
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,00
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	2,00
Naturschutzvereinigungen	1,00

§ 7

Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Verdienstausschlag, Fraktionsaufwand

1. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung der Regionalvertretung, an der sie teilgenommen haben. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.
Ausgenommen von der Sitzungsgeldregelung sind die Mitglieder der Regionalvertretung, die ihr kraft Amtes angehören (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte).
2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Regionalvorstandes erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung des Regionalvorstandes, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der von der Regionalvertretung gebildeten Ausschüsse erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Für Mitglieder der Regionalvertretung, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne Ausschussmitglied zu sein, gilt diese Regelung entsprechend.
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und des Fraktionsvorstandes ein Sitzungsgeld von 50,- €. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.
Die Zahl der Fraktionssitzungen und der Fraktionsvorstandssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf insgesamt jährlich die Zahl der Sitzungen des Regionalvorstandes nicht übersteigen. Sitzungsgeld und Fahrtkosten erhält nicht, wer am gleichen Tag an einer Sitzung der Regionalvertretung bzw. des Regionalvorstandes teilnimmt.
5. Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen nach Ziffer 4.
6. Die Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR. Gleichzeitig entfällt durch die gewährte monatliche Aufwandsentschädigung der Anspruch auf jegliches Sitzungsgeld.

Mainz, den

Bettina Dickes

Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach und
Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	10
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	10
1.2	Die Struktur des (doppischen) Haushalts	10
2	Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung.....	11
3	Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft	14
3.1	Aufstellung und Änderung des Regionalplanes.....	14
4	Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft	14
5	Zu einzelnen Posten des Haushaltes	16
5.1	Vorbemerkungen	16
5.2	Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	16
5.3	Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	17
5.4	Posten 11 – Personal- und Versorgungsaufwendungen	17
5.5	Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	17
5.6	Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen.....	17

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 15 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sind die Planungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts; die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sind entsprechend anzuwenden. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) gelten für die Wirtschaftsführung von Zweckverbänden - und damit auch für die Wirtschaftsführung der Planungsgemeinschaften - sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116). Gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind die Bücher der Planungsgemeinschaften nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 GemHVO wird hiermit der Vorbericht vorgelegt.

1.2 Die Struktur des (doppischen) Haushalts

Zum 01.01.2009 wurde erstmalig eine Bilanz nach den Vorgaben der Doppik (Doppelte Buchführung in Konten / Kommunen) erstellt.

Gegenstand der Planung sind der Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt veranschlagt. Die Ergebnisrechnung, die im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen ist, entspricht einer „Gewinn- und Verlustrechnung“ im Handelsrecht. Das Jahresergebnis führt zur Veränderung des Eigenkapitals.

Im Finanzhaushalt werden neben den zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen grundsätzlich auch die Zahlungsvorgänge im Bereich der Investitionen abgebildet.

In Ermangelung eigener Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen seit Einführung der Doppik 2009 keine Veranschlagung aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt und der damit eigentlich verbundenen Abschreibungen im Ergebnishaushalt. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind in der Bilanz zu Festwerten bewertet. Das Verfahren ist vom ISIM und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt; der Rechnungshof ist darüber informiert. Mit hin sind so auch keine Veranschlagung von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich. Auch auf das haushaltstechnische Instrument der Verpflichtungsermächtigung kann somit verzichtet werden.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nicht erforderlich.

Eine Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen und der Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung sind verzichtbare Bestandteile und müssen nicht vorgehalten werden. Weiterhin

sind die in § 4 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geforderten Angaben hinsichtlich Steuerungs- und Erfolgskontrolle entbehrlich.

Ebenso ist die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nur verpflichtet, die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt als Anlage gemäß § 1 I Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen.

Die übrigen Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind entbehrlich.

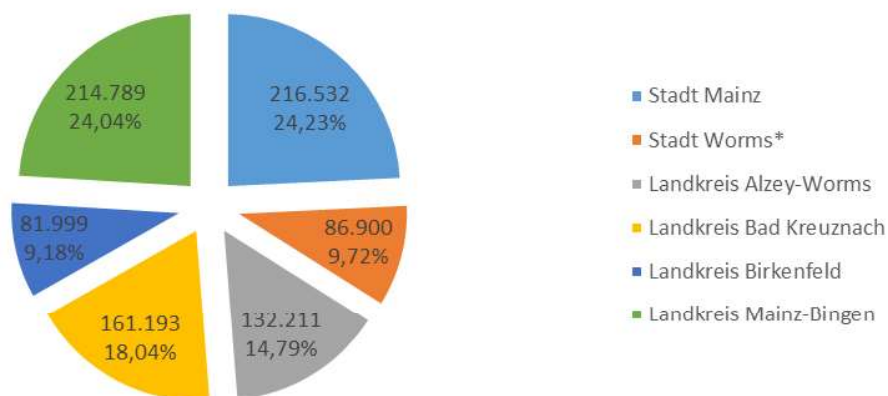
2 Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung

Nach dem kontinuierlichen Abbau der liquiden Mittel unter Beibehaltung des Umlagesatzes in den Jahren 2009 - 2016 wurde im Haushaltsjahr 2017 eine Umlagenerhöhung notwendig.

In seinem Prüfbericht vom 23.02.2021 hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz nun jedoch festgestellt, dass die Planungsgemeinschaft wieder über erhebliche liquide Mittel verfügt. Ende 2019 hatten diese einen Stand von 91.284 €. Die liquiden Mittel haben sich gegenüber 2016 (31.159 €) somit fast verdreifacht. Aktuell belaufen sich die liquiden Mittel auf rund 120.000 €. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz regt daher an, die liquiden Mittel, soweit sie nicht für anstehende Planungsaufgaben benötigt werden, zur Reduzierung der Umlagebelastung der Mitglieder einzusetzen. Da zurzeit aber noch große Unsicherheit im Hinblick auf mögliche Kosten für das Gerichtsverfahren in Sachen Raumordnungsplan herrscht und auch noch Zahlungen für laufende Projekte ausstehen, ist es erst im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 seriös möglich, den Umlagebedarf neu zu berechnen.

Im Haushaltsjahr 2021 wird der Umlagesatz sowie die Beiträge für die Kammern und Verbände damit stabil bleiben. Der geplante Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 32.770 EUR kann durch die vorhandenen liquiden Mittel ausgeglichen werden.

**Einwohnerzahlen der Landkreise u. kreisfreien Städte zum
Stichtag 30.06.2021**

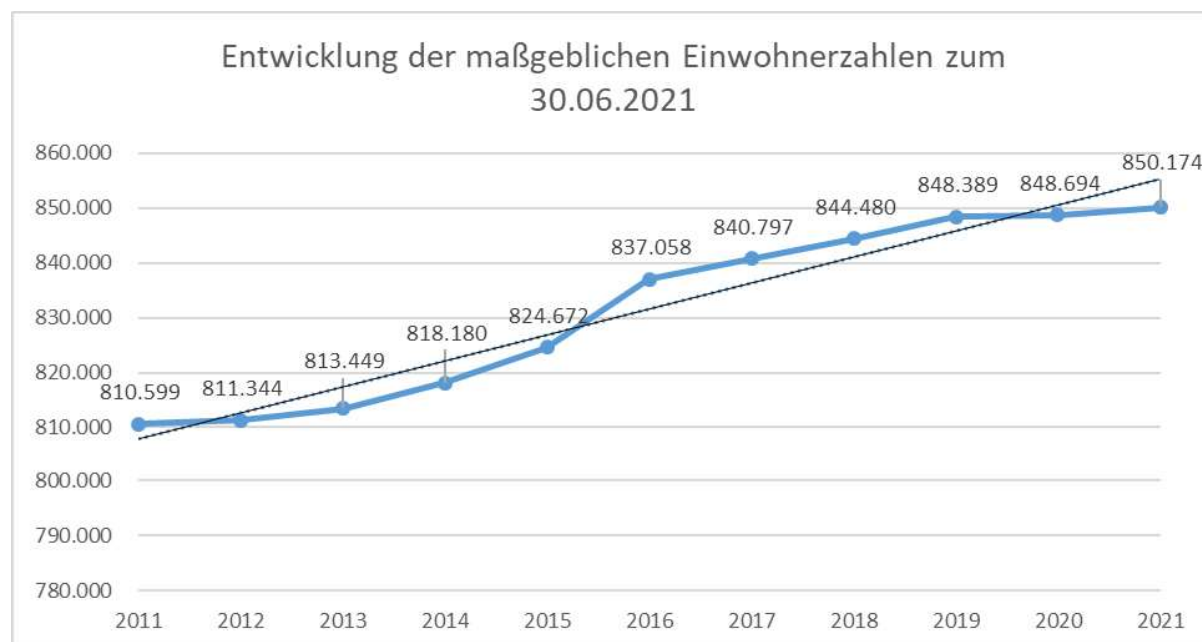


<u>Einwohnerzahlen</u>	<u>30.06.2021</u>	<u>30.06.2020</u>	<u>30.06.2019</u>	<u>30.06.2018</u>
Stadt Mainz	216.532	217.155	217.925	216.082
Stadt Worms ¹	86.900	86.850	86.595	86.332
Landkreis Alzey-Worms	132.211	131.357	130.634	129.938
Landkreis Bad-Kreuznach	161.193	160.485	160.213	159.772
Landkreis Birkenfeld	81.999	82.228	82.528	82.273
Landkreis Mainz-Bingen	214.789	214.044	213.791	213.249
Einwohner gesamt ohne Worms	806.724	805.269	805.091	801.314
Einwohner gesamt mit Worms	850.174	848.694	848.389	844.480

	<u>Umlage 2022</u>	<u>Umlage 2021</u>	<u>Umlage 2020</u>	<u>Umlage 2019</u>
Umlage Mitglieder nach § 3 (1)	<u>85.017,40 €</u>	<u>84.869,40 €</u>	<u>84.838,85 €</u>	<u>84.448,00 €</u>
Stadt Bad Kreuznach	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Bingen	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Idar-Oberstein	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Ingelheim	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Beiträge Mitglieder nach § 3 (2) Nr. 1	<u>4.500,00 €</u>	<u>4.500,00 €</u>	<u>4.500,00 €</u>	<u>4.500,00 €</u>

¹ auf Grund der Mitgliedschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar gilt für die Stadt Worms nur der hälftige Mitgliedsbeitrag (§ 18 II 3, 4 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe).

IHK Koblenz	1.500,00 €	1.500,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
IHK Rheinhessen	1.500,00 €	1.500,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.500,00 €	1.500,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.500,00 €	1.500,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Landwirtschaftskammer Rhein- land-Pfalz	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.250,00 €
Unternehmerverbände Rhein- land-Pfalz e.V.	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
Anerkannte Naturschutz- verbände e.V.	1.500,00 €	1.500,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Beiträge Mitglieder nach § 3 (2) Nr. 2-4	<u>11.250,00 €</u>	<u>11.250,00 €</u>	<u>11.625,00 €</u>	<u>13.875,00 €</u>
Zuschuss SGD Süd	47.000,00 €	19.300,00 €	19.300,00 €	19.300,00 €
Beiträge und Zuschüsse Summe	<u>147.767,40 €</u>	<u>120.219,40 €</u>	<u>122.123,00 €</u>	<u>121.754,70 €</u>



3 Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft

Aufstellung und Änderung des Regionalplanes

Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft sind die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan ist seit 23. November 2015 und in der Fassung der ersten Teilfortschreibung seit 20. Juni 2016 rechtsverbindlich.

Am 9. März 2017 hat die Regionalvertretung beschlossen, die in 5 Normenkontrollklagen beklagten Kapitel Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung zu verbessern und fortzuschreiben, um die Klagen zum Ruhen zu bringen und die beklagten Aspekte heilen zu können. Ebenso wurde beschlossen, die Neukonzeption des Kapitels Siedlungsentwicklung und die Durchführung der anschließenden Teilfortschreibung juristisch begleiten zu lassen. Am 18. Juni 2018 wurde die Anhörung der zweiten Teilfortschreibung durch die Regionalvertretung eingeleitet. Am 18. Januar 2019 hat die Regionalvertretung entschieden, dass die Geschäftsstelle zunächst die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung in die neue Konzeption einarbeitet. Am 28. Juni 2019 wurde schließlich die erneute Offenlage der zweiten Teilfortschreibung des ROP beschlossen. Am 15. Juni 2020 hat die Regionalvertretung die dritte Offenlage der zweiten Teilfortschreibung beschlossen. Die Abwägung der Stellungnahmen und die Vorlage zur Genehmigung wurde am 16. November 2020 beraten und beschlossen. Seit Januar 2021 liegt der Plan bei der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vor. Da die voraussichtliche Plangenehmigung erst Anfang 2022 erfolgen wird, werden für das Genehmigungsexemplar 13.000,- EUR im HH für Druckkosten eingeplant (Sachkonto 5639500). Es ist eine Übernahme von bis zu 50% der Druckkosten durch die oberste Landesplanungsbehörde möglich. Darüber hinaus soll die Teilfortschreibung der Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe) und Energieversorgung im Jahr 2022 erfolgen. Hierfür sind im Haushaltsjahr ebenfalls 5.000 € geplant.

Juristischer Beistand bei der Fortschreibung des Regionalplanes:

Für die juristische Beratung im Falle möglicher Klagen wird in den HH 2022 ein Betrag von 25.000,- EUR eingestellt. Zudem werden die Abrechnungen vom Prozessbevollmächtigten für das Jahr 2020 erst nach Abschluss der Fortschreibung im Jahr 2022 eingereicht.

4 Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft

Für das **Haushaltsjahr 2022** sind folgende Aufgaben geplant:

- „**Integriertes Verkehrskonzept für Rheinhessen**“: Die Corona-Einschränkungen haben den geplanten Ablauf des Konzeptes in die Länge gezogen, da insbesondere die Bürgerbeteiligung nicht wie geplant durchgeführt werden konnte. Der geplante Abschluss des Konzeptes wird voraussichtlich Anfang 2022 erfolgen. Das Projekt wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit insgesamt 41.000,- EUR gefördert (24.600,- EUR für 2020, 8.200 EUR für 2021 und 8.200 EUR für das Jahr 2022)

und durch eine Umlage der beteiligten Gebietskörperschaften mit 103.790,- EUR finanziert. Für das Jahr 2020 wurden 63.000,- EUR abgerufen und für das HH-Jahr 2021 werden 40.790,- EUR abgerufen, wobei die Gebietskörperschaften entscheiden können, ob sie in 2021 bereits den gesamten Betrag zahlen oder die zweite Hälfte erst in 2022.

Gesamtkosten für das Projekt: 159.790,- EUR, davon sind 144.790,- EUR durch Umlage und Förderung des Landes und 15.000,- EUR als Anschubfinanzierung aus dem laufenden HH der PGRN finanziert

Im Jahr 2020 wurden 94.025,- EUR verbucht.

Im Jahr 2021 wurden 28.809,- EUR verbucht.

Übertrag für das HH-Jahr 2022: 32.670,- EUR

- **„Gewerbeflächenkonzept für die Region Rheinhessen-Nahe“:** Die Nachfrage nach Gewerbeflächen und der Handlungsdruck geeignete Flächen bereit zu stellen sind in der Region nach wie vor sehr groß. Das Projekt soll die Voraussetzungen für raumverträgliche regionalbedeutsame Standorte für Gewerbeentwicklung in der Region schaffen. Im HH-Jahr 2019 wurde für dieses Projekt eine Summe von 15.000,- EUR eingestellt. Von dieser Summe wurde im Jahr 2021 rund 5.350,- EUR in Anspruch genommen. Das Gewerbeflächenkonzept wird in der Sitzung der Regionalvertretung am 01. Dezember 2021 beraten. Der Endbericht wird Anfang 2022 verfasst. Die bereits verausgabte Summe (HH-Jahre 2019 –2021) liegt bei 10.450,- EUR.

Übertrag auf das HH-Jahr 2022: Gesamt 4.550 EUR

- **„Impulsprogramm Ländlicher Raum“:** Bei diesem Projekt handelt es sich um ein sozial-ökonomisches Impulsprojekt, welches einen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität des westlichen Teils der Region leisten soll. Als Anschubfinanzierung wurde die Summe von 10.000,- EUR im HH-Jahr 2021 eingestellt. Im Jahr 2021 wurde mit der Grundlagenerfassung begonnen, es wurden 1.200,- EUR verausgabt. Im Jahr 2022 soll der Einstieg in die konzeptionelle Phase erfolgen.

Kostenschätzung für die Anschubfinanzierung:

Gesamt 10.000 EUR

Übertrag auf das HH-Jahr 2022: 8.800,- EUR

- **„Eicher Rheinbogen“:** Projektinitiierung und -durchführung „Teilräumliches Entwicklungskonzept Eicher Rheinbogen“. Das Projekt soll bis Ende 2021 abgeschlossen sein. In Abhängigkeit von den Ergebnissen soll für einzelne Maßnahmen im Anschluss eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt werden, hierfür sollen bis zu 5.000 EUR,- veranschlagt werden.

Kostenschätzung für die Natura 2000-Vorprüfung:

Gesamt ca. 5.000 EUR

- **„Erarbeitung und Abstimmung des regionalen Energiekonzepts“** Die Regionalvertretung hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2021 die Geschäftsstelle mit der Erstellung eines regionalen Energiekonzepts beauftragt. Die Erstellung des Konzeptes wird sich voraussichtlich auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023 strecken. Daher werden für die HH-Jahre 2022 und 2023 jeweils Summen in Höhe von 50.000 € eingestellt, wobei eine jährliche Förderung durch das Land von 20.000 € angestrebt wird.

5 Zu einzelnen Posten des Haushaltes

5.1 Vorbemerkungen

Den Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz wurden bei der Aufstellung ihrer Haushalte teilweise Erleichterungen hinsichtlich der gesetzlichen Formerfordernisse zugestanden. Gemäß § 4 I GemHVO ist der Haushalt grundsätzlich angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Hierauf kann im vorliegenden Fall aufgrund des geringen Umfangs des Haushaltes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe verzichtet werden, so dass der Haushalt ausschließlich aus einem Gesamtergebnis und -finanzhaushalt besteht.

Die Betrachtungen erfolgen auf Basis des Ergebnishaushaltes.

Es besteht eine Deckungsgleichheit zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt. Deshalb wird aus Vereinfachungsgründen auf die Darstellung des Ergebnishaushaltes verwiesen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen eine Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Teilhaushalte vor. Es besteht insofern eine flexible Haushaltsführung, sollten einzelne Ansätze überschritten werden.

5.2 Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Hier sind die Umlagebelastungen der beteiligten Gebietskörperschaften veranschlagt.

Ferner ist hier der pauschale Landeszuschuss der SGD Süd enthalten. Diese wird sich im Vergleich zu den Vorjahren ab dem Haushaltsjahr 2022 auf 47.000 € erhöhen.

Die Grundlage hierfür bildet der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 23.02.2021, in dem dieser festgestellt hat, dass der bis jetzt gezahlte Zuschuss des Landes von zuletzt 19.600 € nicht auskömmlich war. So belief sich die Differenz zwischen den tatsächlichen Verwaltungskosten und der Verwaltungskostenpauschale in den Jahren 2016-2019 auf insgesamt 145.770 €.

Des Weiteren erhält die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom Landkreis Mainz-Bingen die vollständige Erstattung für den seit Anfang des Haushaltsjahres 2011 angestellten Regionalmanager. Dieser ist für die Koordination des Regionalparks Rheinhessen zuständig. Die künftige Fortführung der Aufgabe ist aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers noch nicht abschließend geklärt.

Mit dem Umzug der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 01.11.2014 in die neuen Räumlichkeiten ergibt sich überdies eine Kostenerstattung der Energieagentur Rheinland-Pfalz von 12.500,- EUR.

5.3 Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier sind die Beiträge der Kammern und Verbände veranschlagt. Der Ansatz für die Beiträge von Kammern und Verbänden wurde ab dem HH-Jahr 2021 neu berechnet und angepasst. Somit beträgt der Ansatz nun 11.250,- EUR.

5.4 Posten 9 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Diese Position enthält die Abrechnung der Sitzungsgelder, die jeweils am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres berechnet werden sowie Personalkosten in Höhe von 10.000,- EUR für den Regionalmanager (vgl. Ziffer 5.2) und für Praktikanten.

Die Planungsgemeinschaft arbeitet insbesondere in Arbeitshochphasen mit freien Mitarbeitern zusammen, die meist ein Studium in Geografie / Architektur ableisten und hier unterstützende Arbeit leisten.

5.5 Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Planansatz verringert sich gegenüber dem Jahr 2021 um 5.500,- EUR. Er enthält die Kostenerstattung an den Landkreis Bad Kreuznach für die Übernahme der Buchhaltung sowie die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle in Mainz.

5.6 Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen

Ansonsten wurde auf die möglichst restriktive Handhabung der finanziellen Ausstattung geachtet. Wie bereits bei den Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe näher erläutert, werden mehrere Projekte im Haushaltsjahr 2022 realisiert. Hierfür ist teilweise externe Unterstützung erforderlich. Weiterhin wurden Gelder für die anwaltliche Beratung bzw. Begleitung eingestellt. Ferner wurden die Druckkosten für die Genehmigungsexemplare bereitgestellt. Ansonsten erfolgte die Aufstellung des Haushaltes nach den Erfahrungswerten der Haushaltsvorjahre und deren entsprechenden Entwicklung.

Gesamthaushalt							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
	Ergebnishaushalt						
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	209.706,05	254.900	218.200	186.000	167.500	169.000
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.625,00	11.250	11.250	11.250	11.250	11.250
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte		50	50	50	50	50
7.	sonstige laufende Erträge	462,01	1.000				
8.	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (1 bis 7)	209.774,39	267.200	229.500	197.300	178.800	180.300
9.	Personal- und Versorgungsaufwendungen	24.368,18	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000
10.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.069,22	15.700	10.200	10.200	10.200	10.200
14.	sonstige laufende Aufwendungen	174.336,99	238.900	224.070	131.050	102.050	103.050
15.	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (9 bis 14)	209.774,39	282.600	262.270	169.250	140.250	141.250
16.	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (8, 15)	12.018,67	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050
19.	Finanzergebnis (17, 18)						
20.	Ordentliches Ergebnis (16, 19)	12.018,67	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050
21.	außerordentliches Ergebnis						
22.	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
23.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) 20,21,22)	12.018,67	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050
	Finanzhaushalt						
F23.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	68.943,56	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050
F34.	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (F23, F33)	68.943,56	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050
F38.	Veränderung der liquiden Mittel	68.943,56	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050
F39.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Liquiditätskrediten						
F40.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	68.943,56	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050
F41.	Saldo der durchlaufenden Gelder						
F42.	Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag	68.943,56	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050
F43.	Veränderung der liquiden Mittel (inkl. durchlaufende Gelder) - nachrichtlich	68.943,56	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050
F44.	Ausgleich Finanzhaushalt	68.943,56	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050

Einzelpositionen Erträge/Aufwendungen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
	Erträge:						
4144200	Zuw. für lfd. Zwecke vom Land	41.218,08	83.500	84.700	70.000	50.000	50.000
4144300	Zuw. für lfd. Zwecke v. Gemeinden & Gemeindeverb.	156.271,61	158.900	120.000	102.000	103.000	104.000
4149000	Sonstige Zuweisungen u. Zuschüsse f. laufende Zwecke	12.216,36	12.500	13.500	14.000	14.500	15.000
4369000	Sonstige zweckgebundene Abgaben	11.625,00	11.250	11.250	11.250	11.250	11.250
4411000	Erträge aus Verkäufen von Vorräte		50	50	50	50	50
4691000	Sonstige laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit		1.000				
4999990	Summe Erträge:	221.793,06	267.200	229.500	197.300	178.800	180.300
	Aufwand:						
5019000	Sonst. aufw. f. ehrenamtl. (u.a. Tätige d. Feuerwehr)	15.414,30	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
5029000	Sonstige Aufwendungen für Beschäftigte	8.953,88	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
5232300	Geb. einschl. d. Best. teile, d. d. Geb. zuzurech. sind	11.069,22	11.500	6.000	6.000	6.000	6.000
5254300	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände		4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
5612000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.312,95	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
5613000	Aufwend. für Reisekosten f. Dienstr. u. Dienstgänge	2.275,30	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	34.859,88	35.000	45.000	46.000	47.000	48.000
5624900	Sonstige Aufwendungen d. Datenverarbeitung	7.834,90	1.500	8.000	8.000	8.000	8.000
5625900	Sonstige Aufwendungen f. Sachverständige u.ä.	114.409,80	167.100	131.020	50.000	20.000	20.000
5639500	Sachkosten (Porto, Bücher, Telefon Bekantm.)	13.304,45	27.250	32.000	19.000	19.000	19.000
5699000	Sonstige lfd. Aufwendungen d. Verwaltungstätigkeit	339,71	1.050	1.050	1.050	1.050	1.050
5999990	Summe Aufwand:	209.774,39	282.600	262.270	169.250	140.250	141.250
	Überschuss/Fehlbedarf:	12.018,67	-15.400	-32.770	28.050	38.550	39.050

Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Posten	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
1.2	Sachanlagen		0,00 €	1.1	Kapitalrücklage	32.985,35 €	66.411,63 €
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000,00 €	10.000,00 €	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	33.426,28 €	34.873,19 €
2.	Umlaufvermögen						
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	2.	Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	70.056,35 €	91.284,82 €	4.	Verbindlichkeiten	13.644,72 €	0,00 €
4.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	5.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Summe		80.056,35 €	101.284,82 €	Summe		80.056,35 €	101.284,82 €

Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Posten	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
1.2	Sachanlagen		0,00 €	1.1	Kapitalrücklage	66.411,63 €	98.584,74 €
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000,00 €	10.000,00 €	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	32.173,11 €	12.018,67 €
2.	Umlaufvermögen						
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	2.	Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	91.284,82 €	160.228,38 €	4.	Verbindlichkeiten	2.700,08 €	59.624,97 €
4.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	5.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Summe		101.284,82 €	170.228,38 €	Summe		101.284,82 €	170.228,38 €

Drs. Nr.: VT 30/21		Vorlage zu
Regionalvertretung	Beschlussfassung - öffentlich -	TOP 8
am 14. Juni 2021 in digitaler Form	Bearbeiter: Prof. Dr. Jamill Sabbagh Datum: 10.05.2021	

Nachwahlen von Ausschussmitgliedern - Beschluss

Beschlussvorschlag:

- Im Ausschuss für Siedlungsentwicklung und Infrastruktur wird Frau Anette Odenweller (CDU) als ordentliches Mitglied für die Nachfolge von Herrn Thomas Gerster (CDU) benannt.
- Im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz soll Frau Ursula Groden-Kranich (CDU) als stellvertretendes Mitglied für die Nachfolge von Herrn Thomas Neger (CDU) benannt.

Abstimmung:

Ja:	Nein:	Enthaltung:

Sachverhalt:

Nach Auskunft der Stadt Mainz legen die Vertreter der CDU, Thomas Gerster und Thomas Neger, ihre Mandate in den jeweiligen Ausschüssen nieder.

Die CDU Mainz hat Frau Anette Odenweller und Frau Ursula Groden-Kranich als Nachfolgerinnen für die ausscheidenden Mitglieder vorgeschlagen.



Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe

Auszug aus der Niederschrift der 4. Sitzung der Regionalvertretung in der Wahlperiode 2019-2024 am 14.06.2021 von 10:30 Uhr bis 12:45 Uhr online

TOP 8 Nachwahlen von Ausschussmitgliedern - Beschluss

Beschlussvorschlag:

- Im Ausschuss für Siedlungsentwicklung und Infrastruktur wird Frau Anette Odenweller (CDU) als ordentliches Mitglied für die Nachfolge von Herrn Thomas Gerster (CDU) benannt.
- Im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz wird Frau Ursula Groden-Kranich (CDU) als stellvertretendes Mitglied für die Nachfolge von Herrn Thomas Neger (CDU) benannt.

Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.



Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Auszug aus der Niederschrift der 5. Sitzung der Regionalvertretung in der Wahlperiode 2019-2024 am 25.01.2022 von 10:45 Uhr bis 12:45 Uhr online

TOP 8 Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Jahr 2022 - Beschluss

Die Vorsitzende teilt mit, dass die Unterlagen zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2022 versandt wurden. Wesentliche Änderung ist die Erhöhung der Zuwendung des Landes (SGD Süd) von 19.600 auf 47.000 Euro auf der Grundlage der Rechnungsprüfung durch das Land in 2020. Dies könne sich zukünftig positiv auf die Höhe der Umlage auswirken. Noch mit dem Innenministerium zu klären ist, ob infolge der Änderungen auch eine rückwirkende Nachzahlung des Differenzbetrages seit 2016 erfolgen muss. Daher kann über eine denkbare Änderung der Umlage erst in der nächsten Sitzung des Vorstandes bzw. der Regionalvertretung gesprochen werden.

Herr Krämer ergänzt, dass zusätzliche Mittel, welche sich aus Nachzahlungen ergeben können, auch zur Finanzierung des regionalen Energiekonzepts genutzt werden könnten, da hierfür wegen geringerer Fördermöglichkeiten eventuell mehr Eigenmittelbedarf bestehe.

Auf Nachfrage erläutert die Vorsitzende, dass die Planungsgemeinschaft zukünftig jährlich mit diesem Zuschuss rechnen kann.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird einstimmig angenommen.